

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang Accounting and Auditing  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum  
sowie der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster  
vom 3. Mai 2021**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), haben die Ruhr-Universität Bochum sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Studienorganisation
§ 5	Zulassung zum Masterstudium
§ 6	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studieninhalt
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Wiederholungsmöglichkeiten
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Prüfende und Beisitzende
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Schutzvorschriften
§ 17	Abschluss der Masterprüfung
§ 18	Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 19	Diploma Supplement
§ 20	Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrads
§ 22	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlage 1	Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO vom 24.10.2016
Anlage 2	Übersicht der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing, der gemeinsam von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten wird.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aufbaut. Die Zielsetzung des Studiengangs liegt in der hochqualifizierten Ausbildung in den Gebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt der Wirtschaftsprüfung vertiefte, dem Berufsziel der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer entsprechende Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden verfügen am Ende des Masterstudiums vor dem Hintergrund einer kritischen Grundhaltung insbesondere über die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung über die Kenntnisse und Fertigkeiten, um Mandantenaufträge zu erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen zu lösen.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 4**

### **Studienorganisation**

- (1) Für die Organisation des weiterbildenden Masterstudiengangs Accounting and Auditing einschließlich der Prüfungsleistungen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 11 zuständig. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Mitglieder, die gemäß § 11 Absatz 2 aus der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder aus der Gruppe der hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt werden, übernehmen gleichzeitig die Funktion der Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter.
- (2) Die Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter sind dazu verpflichtet, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass die Studierenden den Masterstudiengang Accounting and Auditing in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 1 abschließen können. Dazu ist eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sicher zu stellen. Dies geschieht insbesondere durch eine allgemeine studienangangs-spezifische Studienberatung wie auch durch fachspezifische Studienberatungen seitens der einzelnen Lehrenden.

## § 5

### Zulassung zum Masterstudium

Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsverordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 6

### Studiendauer, Studienumfang und Studieninhalt

- (1) Die Studiendauer bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt sieben Semester, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums auf dreieinhalb Jahre verteilt werden. Das Masterstudium beginnt jährlich im Mai, die Präsenzveranstaltungen finden in den drei Studienjahren regelmäßig im Zeitraum von Mai bis Juli sowie von September bis einschließlich Oktober statt, während die Monate November bis April jeweils für die Berufspraxis reserviert sind. Die Termine der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium) sowie den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Seminararbeit. Für den Erwerb eines Leistungspunktes sind 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3.000 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
- (3) Der Masterstudiengang Accounting and Auditing bezieht sich inhaltlich auf folgende Prüfungsgebiete entsprechend *des Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016
  - a) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre;
  - b) Wirtschaftsrecht;
  - c) Steuerrecht;
  - d) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht.

Die in den Prüfungsgebieten zu erwerbenden funktionsübergreifenden Kompetenzen sowie die funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich ebenfalls nach dem *Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016 (vgl. Anlage 1) sowie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV.

- (4) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen. Module werden mit dem Bestehen einer Modulabschlussprüfung bzw. modulbegleitender Teilprüfungen zu mehreren Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage werden Noten und Leistungspunkte vergeben.

- (5) Den Prüfungsgebieten gemäß Absatz 3 sind folgende Module zugeordnet (Leistungspunkte in Klammern), die verpflichtend zu absolvieren sind:
- a) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre:
    - Controlling und Corporate Governance (8)
    - Investition und Finanzierung (8)
    - Methodische Probleme und Forschungsmethoden im Rechnungswesen (4)
    - Volkswirtschaftslehre (5)
  - b) Wirtschaftsrecht:
    - Bürgerliches Recht und Handelsrecht (6)
    - Gesellschaftsrecht und Corporate Governance (7)
    - Konzernrecht und Umwandlungsrecht (5)
    - Insolvenz-, Kapitalmarkt- und Europarecht (7)
  - c) Steuerrecht:
    - Allgemeines Steuerrecht (4)
    - Ertragsteuern (8)
    - Verkehrsteuern (7)
    - Umwandlungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht (6)
  - d) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht:
    - Einzelabschluss nach HGB und IFRS (5)
    - Konzernabschluss und Unternehmensbewertung (5)
    - Prüfung (7)
    - Berufsrecht und Anwendungen zur Rechnungslegung und Prüfung (8)
  - e) Seminararbeit (5).

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen der Module im Umfang von 105 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten zusammen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls ist in Anlage 2 festgelegt. Ebenso regelt Anlage 2 die Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für jedes Modul, sofern einem Modul mehrere modulbegleitende Teilprüfungen zugeordnet sind. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern mehrere modulbegleitende Teilprüfungen dem Modul zugeordnet sind, müssen zum Abschluss des Moduls sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die in den jeweiligen Modulprüfungen bzw. modulbegleitenden Teilprüfungen abzurufenden funktionsübergreifenden und funktionsbezogenen Kompetenzen richten sich nach dem *Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 24.10.2016 (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Prüfungsleistungen eines Moduls können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Übungen, mündliche Prüfungsleistungen, Vorträge oder Protokolle. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfenden so dokumentiert werden, dass sie im Widerspruchsfall nachvollziehbar sind. In den Klausuren sind unter Beachtung von § 8 Absatz 1 WiPrPrüfV Gesetzessammlungen als Hilfsmittel zulässig. Diese dürfen als Eigeneintragungen lediglich Unterstreichungen sowie farbliche Her-

vorhebungen enthalten. Darüber hinausgehende Eintragungen sind nicht zulässig. Die zu bearbeitenden Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen sowie die Fragen in den mündlichen Prüfungen sind der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin zu entnehmen.

- (3) Alle Studierenden sind für die laut Anlage 2 dem jeweiligen Fachsemester zugeordneten Modulabschlussprüfungen bzw. modulbegleitenden Teilprüfungen einzelner Lehrveranstaltungen automatisch angemeldet. Eine separate Anmeldung beim Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich. Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (4) Die Aufsicht bei den Klausuren führen vom Prüfungsausschuss bestimmte Personen. Über die Durchführung der Klausuren ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die teilnehmenden Personen, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Klausuren, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (5) Ist eine Modulabschlussprüfung bzw. sind alle modulbegleitenden Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (6) Die Studierenden müssen in den in § 6 Absatz 3 Nummer a) und b) genannten Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ neben den schriftlichen Prüfungsleistungen auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Der Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfungen sind die dem jeweiligen Prüfungsbereich gemäß § 6 Absatz 5 Nummer a) und b) zugeordneten Module. Die Fragen in den mündlichen Prüfungen sind der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin zu entnehmen.
- (7) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz (6) erst teilnehmen, wenn die sonstigen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Die mündliche Prüfung im Bereich Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre wird im 4. Semester abgelegt, die mündliche Prüfung im Bereich Wirtschaftsrecht im 5. Semester.
- (8) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 werden durch zwei Prüfende und eine/einen Beisitzende/Beisitzenden gemäß § 12 Absatz 1 abgenommen. Die beiden Prüfenden müssen sich auf die Festsetzung einer Note gemäß § 13 Absatz 1 einigen.
- (9) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden, wobei nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten pro Studierender/Studierendem. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Dazu sind in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 1 mindestens 50 % der Prüfungsleistung zu erbringen. Das Ergebnis geht mit 40% in die jeweiligen Modulendnoten der dem Prüfungsbereich gemäß § 6 Absatz 5 Nummer a) und b) zugeordneten Module ein.
- (11) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 können einmal wiederholt werden.
- (12) Für jede/jeden Studierenden wird vom Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen eines Moduls wird der/dem Studierenden Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die/der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres/seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.
- (13) Studierende des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als

Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

## **§ 8**

### **Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Modulabschlussprüfungen bzw. modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, welche mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, können weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Wird die Modulabschlussprüfung oder werden modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen schlechter als „(4,0) ausreichend“ bewertet, so kann die gleiche Modulabschlussprüfung bzw. die gleiche modulbegleitende Teilprüfung in den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Absatz 3 Nr. a) und b) und im Modul „Seminararbeit“ einmal, in den anderen Prüfungsgebieten zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen jeweils innerhalb von zwei Monaten unter Beachtung von § 63 Abs. 3 HG nach der jeweiligen Notenbekanntgabe stattfinden. In Prüfungen der Prüfungsgebiete gemäß § 6 Absatz 3 Nr. a) und b) und im Modul „Seminararbeit“ ist in der Wiederholungsprüfung die ursprüngliche Prüfungsform beizubehalten. Wiederholungsprüfungen in den anderen Prüfungsgebieten können durch die Prüfenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 12 Absatz 5 als mündliche Prüfung (Dauer: Pro Prüfling und Wiederholungsprüfung jeweils 25% der in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Modulabschlussprüfung/modulbegleitende Teilprüfung ausgewiesene Dauer) durchgeführt werden. Wird eine Modulabschlussprüfung oder eine modulbegleitende Teilprüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen.
- (3) Sofern eine Studierende/ein Studierender drei Modulabschlussprüfungen oder drei modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Versuch nicht bestanden hat, ist ihr/ihm vor der Teilnahme an weiteren Modulabschlussprüfungen ein Beratungsgespräch mit einem der Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter anzubieten. Die Wahrnehmung des Beratungsgesprächs wird dringend angeraten.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder einer modulbegleitenden Teilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist § 15 Absatz 2 anzuwenden. Sofern vom Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe anerkannt werden, gilt die Meldung zu der betreffenden Modulabschlussprüfung bzw. modulbegleitenden Teilprüfung als nicht erfolgt.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen beziehungsweise zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem Prüfenden gemäß § 12 Absatz 1 betreut (Betreuerin/Betreuer). Für die Wahl der Betreuerin/des Betreuers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch. Lehnt die/der vorgeschlagene Prüfende die Betreuung ab, wird der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss eine Prüfende/ein Prüfender als Betreuerin/Betreuer zugewiesen, die/der das Thema der Masterarbeit stellt.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Betreuerin/den Betreuer. Der Zeitpunkt der Thementausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 15 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit wird auf 15 Wochen festgelegt. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, so beträgt die Bearbeitungsfrist 25 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege und Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes (gegebenenfalls durch Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung gemäß § 10 Absatz 5.
- (6) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 15 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

## **§ 10**

### **Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in gebundener Schriftform in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronisch prüfbarer Form bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die schriftliche Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.
- (3) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer und einer/einem zweiten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehm-

men und schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die/der Studierende eine/einen andere Betreuerin/anderen Betreuer vorschlagen. Dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Sitz des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist Bochum.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern:
  - der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder aus der Gruppe der hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt werden;
  - einem Mitglied, welches aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt wird;
  - zwei Mitgliedern, die aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Accounting and Auditing gewählt werden.

Sofern die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angehört, muss die/der stellvertretende Vorsitzende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören und vice versa. Der Vorsitz beziehungsweise der stellvertretende Vorsitz sollen nach Ablauf einer Amtszeit zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wechseln. Für die zwei weiteren Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss ein Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und ein Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören.

- (3) Entsprechend Absatz 2 Satz 1 werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters Vertreter gewählt. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss dabei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören. Sofern das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum an-

gehört, muss die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören und vice versa.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist unter Beachtung der Beschlüsse der Qualitätssicherungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Zudem ist er zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit sowie der Gesamtnote des Masterstudiengangs Accounting and Auditing. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie dem Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle, wie die Festlegung der Prüfenden und der Prüfungstermine sowie die Bestimmung der Aufsichten bei Klausuren, auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Berichte an den Fakultätsrat beziehungsweise Fachbereichsrat. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter handeln. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die/der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die studentischen Mitglieder können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen/Vertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (10) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfenden sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann zur/zum Prüfenden jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur/zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in diesem oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsform von Klausuren werden anonymisiert durchgeführt. Die Klausuren werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden ebenfalls von zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende abgenommen. Die beiden Prüfenden müssen sich auf die Festsetzung einer Note gemäß § 13 Absatz 1 einigen. Für mündliche Prüfungen gemäß § 7 Absatz 6 gilt § 7 Absatz 8.
- (6) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfenden für seine Entscheidung heranziehen.
- (7) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt werden. Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen wird der/dem Studierenden in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch drei Werktage nach dem Prüfungstag bekannt gegeben.
- (9) Die Bekanntmachung der Bewertungsergebnisse erfolgt durch Aushang des Prüfungsausschusses oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 13**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

4 = ausreichend	=	entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Vergabe der Note 4 = ausreichend sind 50 % der Prüfungsleistung zu erbringen.

Bei der Bewertung von bepunkteten schriftlichen Prüfungsleistungen ist das folgende Benotungsschema zu verwenden:

Prozentleistung		Note
ab	bis unter	
95 %	100 %	1,0
90 %	94,9 %	1,3
85 %	89,9 %	1,7
80 %	84,9 %	2,0
75 %	79,9 %	2,3
70 %	74,9 %	2,7
65 %	69,9 %	3,0
60 %	64,9 %	3,3
55 %	59,9 %	3,7
50 %	54,9 %	4,0
unter 50%		5,0

- (2) Setzt sich eine Note als gewichteter arithmetischer Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Ist einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Gesamtnote des Moduls. Sind einem Modul mehrere modulbegleitende Teilprüfungen zugeordnet, wird die Gesamtnote des Moduls aus den mit ihnen erzielten Noten gebildet; in dem Fall regelt die Anlage 2 das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote des Moduls eingehen.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten der erfolgreich abgeschlossenen Module nicht schlechter als 1,4 ist.

**§ 14****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene und erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang an anderen Hochschulen des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen werden mit den Leistungspunkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einer Modulabschlussprüfung oder einer modulbegleitenden Teilprüfung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zuordnen lassen.
- (2) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 kann nur erfolgen, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß der „Zugangs- und Zulassungsverordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing“ an der Ruhr-Universität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erfüllt sind.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Masterzeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (6) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

**§ 15****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Ruhr-Universität Bochum oder die Westfälische Wilhelms-Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt

der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, ist dies der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG das ärztliche Attest von einer/einem Vertrauensärztin/Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 7 Absatz 2 oder durch Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie/er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Ordnungswidrigkeit kann zudem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 in einer Prüfungsleistung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (5) Die/der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und –fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 17**

### **Abschluss der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die/der Studierende alle erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Ist ein Modul oder die Masterarbeit nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und die Noten enthält. Die Bescheinigung hat erkennen zu lassen, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie mit dem Dienstsiegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu versehen.

## **§ 18**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
  - a) die Bezeichnung und Noten der bestandenen Module,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Note der Masterarbeit,
  - d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Absatz 4 und 5 und
  - e) die Angabe der Gesamtnote nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala.
- (2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Masterzeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum und dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

### **§ 19 Diploma Supplement**

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfenden und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie/er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrads**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen beziehungsweise die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den Masterstudiengang Accounting and Auditing und damit die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde, das Masterzeugnis und Diploma Supplement einzuziehen.

**§ 22****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab Mai 2021 das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing aufnehmen.
- (2) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten gilt die bisher für sie geltende Fassung der Prüfungsordnung „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ weiterhin mit der Maßgabe, dass ab Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung statt des bisherigen § 8 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 1, § 16 und des bisherigen § 19 der in dieser enthaltene § 8 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 1, § 16 und § 19 gilt.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 16.10.2019, des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 23.10.2019.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Nach Ablauf von einem Jahr seit Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 HG NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gerügt werden.

Münster, den 03.05.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschafts- prüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungs- leistungen nach § 13b WPO**

gemäß § 4 Abs. 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV<sup>1</sup> in der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV vom Gremium erarbeiteten und am 24. Oktober 2016 beschlossenen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 29. November 2016 für verbindlich erklärten Fassung.

---

<sup>1</sup> Vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046).

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV	4
a) Rechtsgrundlage	4
b) Aufgabe	5
c) Mitglieder des Gremiums	5
d) Beteiligung des Akkreditierungsrates	6
2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)	6
a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis	6
b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	7
c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	8
d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV	9
3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung	9
4. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO, § 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen	10
a) Grundlagen	10
b) Studienziel	10
c) Prüfungsziel	12
d) Kompetenzausprägungen	12
e) Kenntnisse und Fähigkeiten	13
f) Dokumentation	16
g) Zugangsprüfung	16

h) Studieninhalte	17
i) Prüfungsleistungen	17
5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit	18
6. Verfahrensregeln	19
7. Anwendungsvorschriften	20
a) Inkrafttreten	20
b) Wesentliche Änderung des Studiengangs	21
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	22
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	35
Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	37

## Vorbemerkung

Dieser Referenzrahmen hat eine Vorgeschichte. Gemäß § 8a Wirtschaftsprüferordnung (WPreFG 2003) erließ das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates am 27. Mai 2005 die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV). Diese regelt in § 4 Abs. 1 WPAnrV, dass sich „die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs .... aus einem fachspezifisch konkretisierten **Referenzrahmen** ergeben“. Nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 WPAnrV wurde dieser Referenzrahmen von sechs sog. Praxisvertretern bzw. -vertreterinnen erarbeitet und beschlossen sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 30. März 2006 für verbindlich erklärt.

Nachfolgend sind acht Masterstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren gemäß § 8a WPO „als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet“ anerkannt worden. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) hat seitdem auch Bestätigungen gemäß § 8 WPAnrV über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus zehn Masterstudiengängen und sechs Bachelorstudiengängen an sechzehn Universitäten und Fachhochschulen in den Fächern „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ erteilt.

Die Überprüfung der WPAnrV führte zu der Änderungsverordnung vom 28. September 2012 und zur Beauftragung des nach § 4 Abs. 2 WPAnrV erweiterten und neu zusammengesetzten **Gremiums** mit der Überarbeitung des Referenzrahmens. Die in das Gremium berufenen acht Mitglieder waren oder sind als Vertreter oder Beauftragte des Bundeswirtschaftsministeriums, der Finanzverwaltung oder der Wirtschaftsprüferkammer und/oder als Gutachter an den einschlägigen Akkreditierungsverfahren oder an Bestätigungsverfahren beteiligt.

### 1. Gremium nach § 4 Abs. 2 WPAnrV

#### a) Rechtsgrundlage

Der Referenzrahmen und seine Erarbeitung durch ein Gremium sowie die Verbindlichkeitserklärung sind in § 4 WPAnrV geregelt.

Dieser Referenzrahmen ist demgemäß vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachfolgend: BMWi) am 29. November 2016 für verbindlich erklärt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV). Damit ersetzt dieser Referenzrahmen den vom BMWi am

30. März 2006 für verbindlich erklärten Referenzrahmen. Die Regelung zum Inkrafttreten (unten 7.a) ist zu beachten.

## **b) Aufgabe**

Das Gremium erarbeitet und beschließt den Referenzrahmen. Aus diesem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen ergeben sich gemäß § 4 Abs. 1 WPAnrV die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs auf Grundlage der in § 2 WPAnrV genannten Anerkennungsgrundlagen sowie an den Inhalt der Zugangsprüfung nach § 3 Nr. 2 WPAnrV (s. dazu 3. und 4.). Anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV die Gleichwertigkeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu beurteilen (s. dazu 3. und 5.).

Das Gremium ist auch berechtigt, Lehrpläne (Curricula) zu erstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV). Das hat das Gremium getan, wie vorliegend in der Anlage 1 dokumentiert.

## **c) Mitglieder des Gremiums**

Das Gremium gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV besteht aus:

- Universitätsprofessor Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt, Vertreter der Aufgabenkommission nach § 8 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
- Ministerialrat Christoph Schmitz, Düsseldorf, Vertreter der Finanzverwaltung
- Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin Barbara Hoffmann, Mannheim, Vertreterin der Wirtschaftsprüferkammer
- Universitätsprofessor Dr. Klaus Hübner, Essen, Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thomas Marcel Orth, Düsseldorf, und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt Professor Dr. Jens Poll, Berlin, Vertreter des Berufsstandes
- Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main, und Professorin Dr. Patricia Feldhoff, Steuerberaterin, Aschaffenburg, Vertreter der Hochschulen.

#### **d) Beteiligung des Akkreditierungsrates**

Der Akkreditierungsrat kann beratend an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV). Diese Möglichkeit hat der Akkreditierungsrat genutzt. Vor der Anpassung des Referenzrahmens hat der Akkreditierungsrat Stellung genommen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

## **2. Rechtsqualität von Referenzrahmen und Lehrplänen (Curricula)**

### **a) Rechtsverbindlichkeit des Referenzrahmens und ratio legis**

Der Referenzrahmen ist durch Erklärung des BMWi gegenüber den in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV als Mitwirkende in Akkreditierungsverfahren genannten Vertretern und Vertreterinnen des BMWi, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer (§ 4 Abs. 2 Satz 6 WPAnrV) verbindlich. Diese Erklärung ist erfolgt (s.o. 1.a)).

Das geltende, dem Referenzrahmen zugrunde liegende Recht entstammt dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreFG)<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber zielt darauf, die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Er hat zugleich die Möglichkeit für „die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge“ eingeräumt, die teilweise neben den herkömmlichen Examensweg treten.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber fixiert in der WPO als mögliche Wege: (1) „Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“ nach § 8a WPO und (2) „Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“ nach § 13b WPO. Beide Wege sind gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 und § 13b Satz 3 WPO durch die WPAnrV näher ausgestaltet worden.

Der Gesetzgeber der WPO fordert die Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen. Der gemäß § 4 WPAnrV gesetzlich vorgeschriebene Referenzrahmen formuliert die dazu erforderlichen Kriterien.

Der Gesetzgeber der WPO betont als „wichtigstes Ziel (...), die Qualität des Wirtschaftsprüferberufes zu gewährleisten.“<sup>4</sup> Prüfungsleistungen sind nur anzuerkennen, wenn „die Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 PrüfO WP [jetzt: § 4 Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV)] aufgeführten, novellierten Anforder-

<sup>2</sup> Vom 01.12.2003, BGBl. I S. 2446.

<sup>3</sup> Begründung E-WPreFG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 1 (A.); ebenfalls dort S. 26 (III.1.).

<sup>4</sup> Begründung E-WPreFG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 30 (Zu § 8a).

rungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird“.<sup>5</sup> Zur Anerkennung führt er grundlegend aus: „Voraussetzung und politische Richtschnur für den neuen § 13b WPO ist, dass der für das Wirtschaftsprüfungsexamen notwendige Lernstoff in keiner Weise verkürzt oder vereinfacht wird, sondern lediglich die Phase des Erlernens und Prüfens theoretischen Wissens teilweise in den Hochschulbereich vorverlagert wird.“<sup>6</sup>

In Ausführung dieser Vorgaben bemerkt das BMWi zu der WPAnrV: „Ziel der Regelungen dieser Verordnung ist es, sicher zu stellen, dass die Prüfungsleistungen mit denjenigen im Wirtschaftsprüfungsexamen vergleichbar sind, um dessen Qualität zu gewährleisten.“<sup>7</sup> In der Verordnung ist folglich festgeschrieben: Schriftliche und mündliche Prüfungen eines in- oder ausländischen Studiengangs sind „als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen“ (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Insgesamt gilt also: Die Feststellungen der Anerkennung von Studiengängen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zwingend auf „den herkömmlichen Examensweg“ als den gesetzlichen Qualitätsmaßstab zu beziehen. Weder durch § 8a WPO („Anerkannte Hochschulausbildungsgänge“) noch durch § 13b WPO („Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen“) darf die Verlagerung von Prüfungsleistungen auf Hochschulen eine Qualitätseinbuße bewirken.

Das gesetzliche Maß für die Praxis der Studiengänge und Prüfungsleistungen ist stets der „herkömmliche Examensweg“: Die Anforderungen sind demgemäß bei allen Ausbildungswegen qualitativ einheitlich. Diese qualitative Einheit müssen die Verantwortlichen jeweils im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleisten.

## **b) Verbindlichkeit für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO**

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 WPAnrV setzt voraus, dass mit dem Studiengang das Ziel erreicht wird, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV). Die Vorgaben sind in §§ 2 ff. WPAnrV mit den Anerkennungsgrundlagen benannt. Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele ergeben sich aus dem vorliegenden, prüfungsfachspezifisch konkrete-

---

<sup>5</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 32 (Zu Nummer 12 (§ 13b)).

<sup>6</sup> Begründung E-WPRefG BReg. vom 25.06.2003, BT-Drs. 15/1241, S. 33 (I. Sp.).

<sup>7</sup> Begründung zum E-WPAnrV BMWi vom 26.01.2005, BR-Drs. 80/05, S. 13 (und Vorblatt, S. 2 (B.)).

sierten Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1 WPAnrV). Die qualitative Einheit der Anforderungen muss im Sinne der Gleichwertigkeit gewährleistet sein.<sup>8</sup>

Nach § 3 WPAnrV ist dabei für die Anerkennung eines Masterstudienganges nach § 1 Abs. 2 WPAnrV Voraussetzung, dass die Prüfungsordnung:

1. den Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 WPO und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 WPO (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; vor Beginn des Studiums muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums und etwaiger Praxissemester 120 ECTS-Punkte benötigt<sup>9</sup>. Der Masterstudiengang muss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 WPAnrV folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 WPAnrV die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV).

### **c) Verbindlichkeit für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest. Die Prüfungs-

---

<sup>8</sup> Dazu oben lit. a).

<sup>9</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).

leistungen können in einem in- oder ausländischen Studiengang i. S. d. § 7 Abs. 1 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem entsprechenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens als Maßstab und der darauf basierenden Lehrpläne (Curricula) zu beurteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV).

#### **d) Bedeutung der Lehrpläne (Curricula) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV**

Das Gremium ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV auch berechtigt, „unverbindliche Lehrpläne (Curricula)“ zu erstellen. Von dieser Berechtigung hat das Gremium in dem Bewusstsein der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz – GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2, 4 WPAnrV, Gebrauch gemacht. Die Curricula fassen zu jedem Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen. Die daraus entstandenen Lehrpläne (Curricula) sind als Anlage 1 beigefügt.

### **3. Gesetzliche Maßgaben für Anerkennung und Anrechnung**

Die gesetzlichen Maßgaben für die Anrechnung von Leistungen aus einem anerkannten Masterstudiengang und von gleichwertigen Prüfungsleistungen aus einem in- oder ausländischen Studiengang sind in den §§ 8a, 13b WPO sowie in der WPAnrV und der WiPrPrüfV geregelt.

Die WPAnrV enthält in § 2 die Anerkennungsgrundlagen, in § 3 die Anforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang und dessen Ausgestaltung und in § 7 die Voraussetzungen der Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO müssen die Hochschulprüfungen einzelner Wissensgebiete „in Inhalt, Form und Umfang“ einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen „entsprechen“. Daher sind die hierfür geltenden Bestimmungen der WiPrPrüfV maßgebend. Diese finden sich insbesondere in den §§ 4, 5, 7 sowie 10 - 12 (schriftliche Prüfung) und 15, 16 (mündliche Prüfung) WiPrPrüfV. Die Anforderungen werden von der Prüfungsstelle, der Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV und der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 1 WPO gemäß den gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Diese Anforderungen sind insgesamt zu beachten.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anrechnung von in einem Hochschulausbildungsgang erbrachten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 13b Satz 1 WPO und § 7 WPAnrV. Erforderlich ist ihre „Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang“, wozu in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 - 3 WPAnrV explizit auf Bestimmungen der WiPrPrüfV verwiesen wird. Gleichwertigkeit liegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV vor, wenn die schriftlichen und mündlichen Hochschulprüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Zu beurteilen ist dies ge-

mäß § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV anhand des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula).

#### **4. Anerkennung von Studiengängen nach §§ 8a WPO, 1 WPAnrV: Materielle Voraussetzungen**

##### **a) Grundlagen**

Nach § 2 Abs. 1 WPAnrV ist Ziel des Masterstudiengangs, künftigen Berufsangehörigen mit abgeschlossener Hochschulausbildung durch eine Vertiefung und Verbreiterung ihrer Kenntnisse die Kompetenzen zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen (vgl. § 2 WPO). Maßgeblich für die Studien- und Prüfungsziele sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Kompetenzen, die benötigt werden, um den Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin eigenverantwortlich ausüben zu können (§ 43 WPO). Studierende müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV).

##### **b) Studienziel**

Studienziel ist folglich die Entwicklung folgender drei Leistungspotenziale: funktionsbezogene Fachkompetenzen, funktionsübergreifende personale Kompetenzen sowie eine "kritische Grundhaltung"<sup>10</sup>. Das Lehrangebot muss entsprechend die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende funktionsbezogene Fachkompetenzen vermitteln:

---

<sup>10</sup> Art. 21 RiLi 2014/56/EU

Funktionsbezogene Fachkompetenzen	
Wissen	Fertigkeiten
Die Studierenden verfügen über umfassendes und detailliertes Wissen zur Umsetzung der in § 2 Abs. 1 WPAnrV definierten Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin.	Die Studierenden können aufgrund ihrer fachlichen und konzeptionellen Fertigkeiten interdisziplinär komplexe Probleme lösen, Alternativen auch bei unvollständiger Information abwägen sowie neue Verfahren entwickeln, anwenden und nach unterschiedlichen Beurteilungskriterien bewerten.

Die Aufgliederung der funktionsbezogenen Fachkompetenzen erfolgt innerhalb der Lehrpläne (Curricula). Diese decken die gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV zu vermittelnden Kompetenzausprägungen (Definitionen siehe 4.d)) ab.

Im Rahmen des Studiengangs sind neben den funktionsbezogenen Fachkompetenzen vorrangig die folgenden funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen zu vermitteln:

**Intellektuelle Fähigkeiten**, die die zukünftigen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

**Persönliche Fähigkeiten** wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

**Kommunikations- und Kontaktfähigkeit**, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

**Managementfähigkeiten**, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

**Führungsfähigkeiten** durch Entwicklung eines Verständnisses für effiziente Entscheidungsprozesse und Führung von Teams.

Zur Vermittlung einer **kritischen Grundhaltung** sind die einschlägigen berufsrechtlichen Normen, insbesondere das Europarecht sowie der Dritte Teil der WPO über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 43 ff.) und die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) heranzuziehen.

### c) Prüfungsziel

Prüfungsziel des Studiengangs ist, dass die Studierenden die in diesem Referenzrahmen fachspezifisch je Funktion konkretisierten, zu erreichenden Kompetenzausprägungen (4.d) und e)), die dem Niveau des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen, im Rahmen der Prüfungsleistungen des Studiengangs erreichen. Das Prüfungsziel des Studiengangs umfasst die Weiterentwicklung der funktionsübergreifenden personalen Kompetenzen in den fünf Feldern Intellektuelle Fähigkeiten, Persönliche Fähigkeiten, Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, Managementfähigkeiten und Führungsfähigkeiten sowie die Vermittlung einer kritischen Grundhaltung.

### d) Kompetenzausprägungen

Nach § 2 Abs. 2 WPAnrV muss das Lehrangebot die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben (Kompetenzausprägung **A**).
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen (Kompetenzausprägung **B**).
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten (Kompetenzausprägung **C**).
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren (Kompetenzausprägung **D**).
5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln (Kompetenzausprägung **E**).

6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen (Kompetenzausprägung **F**).

Diese Ausprägungen enthalten noch keine berufliche Spezialisierung, da diese erst nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin durch Praxiserfahrung und Fortbildung entwickelt wird (§ 2 Abs. 2 WPAnrV).

**e) Kenntnisse und Fähigkeiten**

Gemäß den vorbenannten Vorgaben sind jeweils die folgenden funktionsbezogenen Kompetenzen gefordert:

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
1. Rechnungslegung  a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Prüfung  a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen,	<b>A</b>	<b>F</b>	<b>F</b>

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten			
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	<b>B</b>	<b>E</b>	<b>E</b>
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	<b>B</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	<b>D</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.			

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>			
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts,  Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C  A	F  D	F  D
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	F	F
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B	F	F
4. Umwandlungsrecht	A	F	F
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	A	F	F
6. Grundzüge des Europarechts	A	D	D
<b>D. Steuerrecht</b>			
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A	F	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere			
a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,	C	F	F
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,	A	F	F

<b>Kompetenzausprägung</b> A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen
c) Umsatzsteuer,  Grunderwerbsteuer,	C  A	F  F	F  F
d) Umwandlungssteuerrecht	A	F	F
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A	F	F

#### f) Dokumentation

Für die Akkreditierung und Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO bzw. für die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist eine angemessene Dokumentation notwendig, in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Modulhandbuchs. Die Dokumentation dient der Information der Studierenden und bietet eine detaillierte Beschreibung aller Module, die verbindliche Bestandteile einer studien-gangspezifischen Ordnung und somit für die Akkreditierung eines Studiengangs notwendig sind. Die gebotenen Inhalte ergeben sich aus Anlage 2.

#### g) Zugangsprüfung

Für Studiengänge nach § 8a WPO ist eine Zugangsprüfung vorgeschrieben. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 3 Nr. 2 WPAnrV in Verbindung mit diesem Referenzrahmen (§ 4 Abs. 1, 1. Halbsatz WPAnrV). Danach ist die Zugangsprüfung insgesamt auf den Referenzrahmen abzustimmen. Die Zugangsprüfung muss unabhängig von der Ausgestaltung des Studiengangs und der persönlichen Vorbildung für alle Bewerber und Bewerberinnen einheitlich gestellt werden. Das Motiv dieser Zugangsprüfung ist die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass die gesamten Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens nicht ausschließlich im viersemestrigen Masterstudium vermittelt werden können und daher bereits in der vorausgegangenen Hochschulausbildung oder ander-

weitig erlernt werden müssen. Ob dieses ausreichend geschehen ist, muss anhand der Zugangsprüfung festgestellt werden<sup>11</sup>.

Die Durchführung und Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Hochschule und ist satzungsrechtlich zu regeln. Die Zugangsprüfung muss alle vier Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrüfV gleichgewichtig abdecken und wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigen. Sie soll mindestens zwei jeweils dreistündige Klausuren und kann zusätzlich eine mündliche Prüfung umfassen. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung setzt voraus, dass jedes der vier Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens bestanden wird.

Die Vorbereitung auf die Zugangsprüfung und den Studiengang liegt in der persönlichen Verantwortung der Interessentinnen und Interessenten. Der Hochschule ist es überlassen, inwieweit sie auf die Zugangsprüfung vorbereitet.

#### **h) Studieninhalte**

Die Studieninhalte bauen auf den bei Zugang zum Masterstudium nach diesem Referenzrahmen vorausgesetzten und in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen auf. Die in den Lehrplänen (Curricula)<sup>12</sup> enthaltene ECTS-Verteilung für die einzelnen Prüfungsgebiete soll eingehalten werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Ein Studiengang, der in unangemessenem Umfang Studieninhalte eines Bachelorstudiums wiederholt oder in Modulabschlussprüfungen das Masterniveau nicht erreicht, ist für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen nicht „besonders geeignet“ (§ 8a Abs. 1 WPO, § 1 Satz 1 WPAnrV).

#### **i) Prüfungsleistungen**

Ergänzend zu den vorgenannten inhaltlichen Vorgaben ist – auch hinsichtlich Umfang und Form von Prüfungsleistungen – für die Anerkennung wesentlich:

- Prüfungsleistungen müssen den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen. Der Abgleich wird von der Hochschule durchgeführt, ist für das Akkreditierungsverfahren und für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO zu dokumentieren und Gegenstand der Qualitätssicherung. Hierbei dienen die im Internet veröffentlichten Klausuraufgaben des Wirtschaftsprüfungsexamens als Maßstab<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> BR-Drs. 80/05 vom 26.01.2005, S. 19 f.

<sup>12</sup> Anlage 1.

<sup>13</sup> Siehe [www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/)

- Gegenstand der zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist der gesamte Modulinhalt des jeweiligen Prüfungsgebietes.
- Schriftliche Prüfungen sind nicht nur als „große Abschlussklausur“ gleichwertig. Auch mehrere, das jeweilige Modul abschließende schriftliche Prüfungen reichen aus, vorausgesetzt, dass die formalen und inhaltlichen Anforderungen denen im Wirtschaftsprüfungsexamen und ihr zeitlicher Umfang insgesamt dem der schriftlichen Examensprüfung („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 Stunden; „Wirtschaftsrecht“ mindestens 4 Stunden) entsprechen.
- Schriftliche Prüfungen, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“) abgenommen werden, können nicht als gleichwertig anerkannt werden, weil dieses Verfahren nicht der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entspricht.
- Alle Prüfungsleistungen – zum Beispiel Seminar- und Studienabschlussarbeiten –, die von mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden, können nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn jedem bzw. jeder einzelnen Studierenden eindeutig ein abgrenzbarer, den rechtlichen Anforderungen entsprechender Teil dieser Prüfungsleistung zugeordnet und individuell bewertet wird.
- Mündliche Prüfungen sind als gleichwertig zur mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringen. Die mündlichen Prüfungen müssen in ihrer Gesamtheit so konzipiert sein, dass sie sich auf das vollständige zu ersetzende Prüfungsgebiet beziehen können, und sollen in jedem Prüfungsgebiet je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **5. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO, § 7 WPAnrV:**

### **Materielle Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit**

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 WPAnrV und die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden. Die Feststellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 WPAnrV auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8 WPAnrV.

Die Feststellung der Prüfungen als gleichwertig erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 WPAnrV, wenn die Prüfungen solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 WiPrPrüfV in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen nach der WPAnrV und diesem Referenzrahmen,
2. ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV und
3. ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 WiPrPrüfV

im Ergebnis gleichzusetzen sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand dieses Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV zu beurteilen.

Das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach entspricht den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, wenn die ECTS-Vorgaben der Lehrpläne (Curricula)<sup>14</sup> erreicht werden. Dabei soll die Aufteilung auf die dort genannten Teilbereiche des jeweiligen Prüfungsgebietes erreicht werden. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen; sie dürfen nicht die Gleichwertigkeit verletzen.

Die Feststellung setzt voraus, dass der gesamte Inhalt des zu ersetzenden Prüfungsgebietes sowohl Gegenstand schriftlicher als auch mündlicher Prüfungen sein kann. Die Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind formal und inhaltlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Ob diese Prüfungen in Form von studiengangabschließenden Prüfungen, die entsprechend umfangreich sind, oder als veranstaltungs- bzw. modulabschließende Prüfungen durchgeführt werden, ist der Entscheidung der antragstellenden Hochschule überlassen (s.a. Anlage 3).

## 6. Verfahrensregeln

Im Akkreditierungsverfahren nach § 8a WPO hat die Hochschule im Rahmen der dem Akkreditierungsantrag beizufügenden Dokumentation darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Masterstudienganges nach den Rechtsvorgaben (d.h. insbesondere gemäß WPO, WPAnrV, WiPrPrüfV, Referenzrahmen sowie Standards des Wirtschaftsprüfungsexamens) erfüllt sind und der Studiengang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist. Das gilt sinngemäß auch für die Antragstellung auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO.

Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere

- a) ein Modulhandbuch, aus dem sich ergibt, dass der Masterstudiengang alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV umfasst und dass in den Lehrveranstaltungen (Modulen) das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;

---

<sup>14</sup> Anlage 1.

- b)** die Zugangs-, Prüfungs- und Studienordnung, mit der überprüft werden kann, ob das nach dem Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau bei Zugang zum und Abschluss des Studiums eingehalten und erreicht wird;
- c)** eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen des vorgesehenen Lehrplans von den Lehrplänen (Curricula)<sup>15</sup> des Gremiums nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 5 WPAnrV mit Begründung;
- d)** ein Nachweis, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Anerkennungsfächern Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen und diesem gleichwertig sind (vgl. §§ 13b WPO, 7 WPAnrV). Der Nachweis kann bei der Erstakkreditierung durch Vorlage von Entwürfen von Prüfungsaufgaben mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen, bei der Reakkreditierung durch Vorlage von schriftlichen Modulabschlussprüfungen mit Bearbeitungs-, Lösungs- und Bewertungshinweisen und Korrekturvermerken sowie der Dokumentation von mündlichen Prüfungen geführt werden;
- e)** Ausführungen zur Qualitätssicherung der Studien- und Prüfungsziele unter Einbeziehung des nach dem Referenzrahmen geforderten Kompetenzniveaus;
- f)** bei weiterbildenden (berufsbegleitenden) Studiengängen Berechnungen der Arbeitsbelastung (workload), die die besondere berufliche Belastung der Studierenden mit einbeziehen;
- g)** eine Liste der Themen der Seminar- und Masterarbeiten der letzten drei Jahre;
- h)** Lebensläufe der Dozenten, die jeweils die fachliche Qualifikation belegen.

Die Vertreter und Beauftragten gemäß § 5 Abs. 2 WPAnrV, die Prüfungsstelle und beauftragte Gutachter können im Einzelfall für die Beurteilung angemessene spezifizierte Unterlagen verlangen (z.B. Lehrunterlagen).

## **7. Anwendungsvorschriften**

### **a) Inkrafttreten**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV genannten Vertreterinnen und Vertreter haben diesen Referenzrahmen bei der Beurteilung von Studiengängen in Akkreditierungsverfahren anzuwenden, für die nach dem 1. Januar 2017 der Antrag oder der wiederholte Antrag auf

---

<sup>15</sup> Anlage 1.

Feststellung der besonderen Eignung des Studiengangs nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV gestellt wird.

Die Prüfungsstelle hat diesen Referenzrahmen bei der Prüfung von Anträgen nach § 8 Abs. 1 WPAnrV auf Bestätigung der Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPAnrV anzuwenden, die in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 1. Juni 2018 begonnen wurde. Den Hochschulen wird eine frühere Anpassung an diesen Referenzrahmen empfohlen.

**b) Wesentliche Änderung des Studiengangs**

Gemäß § 6 Abs. 4 WPAnrV kann die Prüfungsstelle die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen versagen, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 WPAnrV ganz oder in Teilen entfallen ist. Beabsichtigte Veränderungen des Studienganges, die möglicherweise die Voraussetzungen der Akkreditierung berühren, sind daher der Akkreditierungsagentur anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung.

Eine Anpassung an diesen Referenzrahmen ist keine wesentliche Änderung, jedoch der Akkreditierungsagentur anzuzeigen.

## **Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)**

### **Gliederung**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **B. Allgemeine Regeln**

#### **II. ECTS-Verteilung**

#### **III. Besonderer Teil – Lernziele**

##### **A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht**

##### **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

##### **C. Wirtschaftsrecht**

##### **D. Steuerrecht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **A. Rechtsgrundlagen**

##### **1. Zielsetzung**

Diese Lehrpläne (Curricula) ergänzen den Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV. Sie sind für die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen nach § 8a WPO und die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen für eine verkürzte Prüfung nach § 13b WPO gedacht. Die Curricula fassen für jedes Prüfungsgebiet die zu erreichenden Lernziele zusammen.

Der Gesetzgeber hat diese beiden Möglichkeiten für die Schaffung besonderer Hochschulausbildungsgänge eingeräumt, um die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zu erlangen. Sie treten neben den herkömmlichen Examensweg für das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Demgemäß ist die hohe Qualität der Ausbildung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin zu sichern. Es gilt die vom Gesetzgeber der WPO geforderte Gleichwertigkeit der Qualifikationswege und der Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 WPAnrV). Dafür gibt der Referenzrahmen, auf den hier insgesamt Bezug genommen wird, mit seinen gesetzlichen Vorgaben das Maß.

## 2. Berechtigung

Das Gremium nach § 4 WPAnrV hat mit der Erstellung dieser Lehrpläne (Curricula) von seiner Berechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV Gebrauch gemacht. Die Lehrpläne (Curricula) werden als Anlage des Referenzrahmens vom 24. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Besetzung des Gremiums ist aus Ziffer 1.c) des Referenzrahmens ersichtlich.

## 3. Übereinstimmung

Das Gremium hat bei Erstellung der Lehrpläne (Curricula) in dem Bewusstsein und unter Wahrung der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) nach den gesetzlichen Maßgaben, insbesondere § 4 WiPrPrüfV und §§ 2 und 4 WPAnrV, gehandelt.

## B. Allgemeine Regeln

### 1. Grundsätze

(1) Das Lehrangebot muss nach § 2 Abs. 2 WPAnrV die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in § 2 Abs. 1 WPAnrV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Maßstab ist dabei jeweils die Kompetenzausprägung, die für jedes Prüfungsgebiet im Referenzrahmen (Ziffer 4.e)) festgelegt worden ist, wie folgt:

1. **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben. (Kompetenzausprägung **A**)
2. **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen. (Kompetenzausprägung **B**)
3. **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten. (Kompetenzausprägung **C**)
4. **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren. (Kompetenzausprägung **D**)

- 5. Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln. (Kompetenzausprägung **E**)
- 6. Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen. (Kompetenzausprägung **F**)

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen müssen gleichwertig sein und solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens nach § 4 Abs. 1 WPAnrV und den vorliegenden, darauf basierenden Lehrplänen (Curricula) zu beurteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WPAnrV).

(4) Das gilt auch für die Zugangsprüfung (Referenzrahmen, Ziffer 4.g)).

## 2. Berufsprofil

Die Modulinhalte sollen in den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 4 WiPrPrüfV) insbesondere Themen ansprechen, die für die Berufsausübung von besonderer Relevanz sind (§ 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 4 WiPrPrüfV).

Nach den Vorstellungen des Berufsstandes ist das Berufsprofil wie folgt umschrieben<sup>16</sup>: Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Damit nehmen sie Sicherungsfunktionen für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. Sie führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich diesem Berufsstand vorbehalten sind. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu <http://www.wpk.de/mitglieder/leitbild-wpvbp>.

Maßgebend sind die im Referenzrahmen, Ziffer 4. a), genannten gesetzlichen Vorgaben.

### 3. Interdisziplinarität

Masterstudiengänge nach § 8a WPO können ein interdisziplinäres Lehrangebot aufweisen. Wissensgebiete mit Bezug zu mehreren Prüfungsgebieten gem. § 4 WiPrPrüfV, wie z. B.

- Rechnungslegung und Unternehmensbewertung (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Corporate Governance (Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschafts- und Steuerrecht)
- Berufsrecht (Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht)

können in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen behandelt werden. Auch das Seminar (s.u. II.) und die Masterabschlussarbeit können prüfungsgebietsübergreifende praxisrelevante Fragestellungen behandeln; Voraussetzung ist, dass die Zuordnung zu dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sichergestellt bleibt (§ 3 Nr. 4 WPAnrV).

### 4. Europäische und internationale Aspekte

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen wirken in einem europäischen, international geprägten Arbeitsfeld. Die hier zugrunde liegende Novelle der Wirtschaftsprüferordnung zielt nach den benannten Rechtsvorgaben auf „eine breitere und international angepasste Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfungsexamen“: Das Berufsbild werde damit, so die Gesetzesbegründung,<sup>17</sup> attraktiver und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch qualifizierten Nachwuchs gestärkt und den Zukunftsanforderungen gerecht.

Die Internationalisierung des Berufsstandes schreitet mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union und einem global geprägten Kapitalmarkt sowie weltweiter Vernetzungen und Konzentration weiter fort. Angesichts der zunehmenden „Komplexität und Internationalisierung des Wissens“ ist mit der gesetzlichen Streichung des Fakultätsvorbehaltes<sup>18</sup> der Horizont erweitert worden. Die maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union im Binnenmarkt, namentlich die Bedingungen für die Personen, die Abschlussprüfungen durchführen, werden zunehmend harmonisiert und

---

<sup>17</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

<sup>18</sup> WPreFG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 30.

immer wieder angepasst, z.B. in der Richtlinie 2014/56/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Diese Entwicklungen sind in allen Prüfungsgebieten sowie bei der Gestaltung des Masterstudien- ganges angemessen zu berücksichtigen. Demgemäß vermittelt die Ausbildung europäische und internationale Grundlagen, Inhalte und Bezüge insgesamt; insbesondere auch dort, wo die Prü- fungsgebiete (§ 4 WiPrPrüfV) nicht ausdrücklich Bezeichnungen wie „international(es)“, „Euro- pa(recht)“ o.ä. tragen. Ergänzend und profilbildend in Betracht kommen z.B. die Kooperation mit ausländischen Partnern (Hochschulen, Unternehmen) für den Austausch von Dozenten und für Praktika sowie begleitende Fremdsprachenausbildung.

## **5. Digitalisierung**

Die vorbenannten europäischen und internationalen Aspekte umfassen die Digitalisierung. Bereits der Gesetzgeber der Novelle der Wirtschaftsprüferordnung sah die „Zukunftsanforderungen“ an den Berufsstand und dessen Träger, die sich „aus dem steigenden Bedarf an gesicherter Kapi- talmarktinformation im Zeitalter globaler Datenströme und hoher Technologisierung ergeben“.<sup>19</sup> Die Digitalisierung („Big Data“) erfasst und durchdringt die Unternehmens- und Geschäftswelt sowie die Hochschullandschaft erheblich.

Das gebietet, die Digitalisierung angemessen bei der Ausbildung in den relevanten Prüfungsge- bieten über § 4 Abs. 2 Nr. 3 WiPrPrüfV (Informationstechnologie) hinaus zu beachten. In Betracht kommen – interdisziplinär (s.o. Ziffer 3) – z.B. Prüfungs- und Haftungsfragen, Corporate Gover- nance, E-Bilanz und elektronische Unternehmenspublizität.

---

<sup>19</sup> WPreG, Gesetzentwurf vom 25.06.2003, BT-Drucks. 15/1241, S. 1.

## Studieninhalt Masterstudium gem. § 8a WPO

### Master

- Masterabschlussarbeit (Prüfungswesen)
- Seminar Prüfungswesen

ECTS-  
Leistungspunkte  
120

15  
5

II. ECTS-Verteilung

Wirtschaftliches Prüfungswesen 25 ECTS	Steuerrecht 25 ECTS	Angewandte BWL, VWL 25 ECTS	Wirtschaftsrecht 25 ECTS	<b>100</b>																																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Rechnungslegung</td><td></td></tr> <tr><td>Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Konzernabschluss und IFRS Prüfung</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>Prüfung der Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Sonderprüfungen</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Unternehmensbewertung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Berufsrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> </table>	Rechnungslegung		Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung	3	Konzernabschluss und IFRS Prüfung	5	Prüfung der Rechnungslegung	6	Sonderprüfungen	5	Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	2	Unternehmensbewertung	2	Berufsrecht	2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Umsatzsteuer/Gründerwerbsteuer</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Umwandlungssteuerrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Internationales Steuerrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> </table>	Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung	4	Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer	8	Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer	3	Umsatzsteuer/Gründerwerbsteuer	4	Umwandlungssteuerrecht	3	Internationales Steuerrecht	3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Corporate Governance</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Unternehmensbewertung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Volkswirtschaftslehre</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> </table>	Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation	6	Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	6	Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	4	Corporate Governance	2	Unternehmensbewertung	2	Volkswirtschaftslehre	5	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>Handelsrecht/internationales Kaufrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Gesellschaftsrecht/Konzernrecht</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>Corporate Governance</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Kapitalmarktrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Umwandlungsrecht</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>Insolvenzrecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Europarecht</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> </table>	Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht	4	Handelsrecht/internationales Kaufrecht	2	Gesellschaftsrecht/Konzernrecht	7	Corporate Governance	2	Kapitalmarktrecht	3	Umwandlungsrecht	3	Insolvenzrecht	2	Europarecht	2	
Rechnungslegung																																																												
Jahresabschluss und Sonderfälle der Rechnungslegung	3																																																											
Konzernabschluss und IFRS Prüfung	5																																																											
Prüfung der Rechnungslegung	6																																																											
Sonderprüfungen	5																																																											
Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	2																																																											
Unternehmensbewertung	2																																																											
Berufsrecht	2																																																											
Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung	4																																																											
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer	8																																																											
Bewertungsgesetz/Erbschaftsteuer/Grundsteuer	3																																																											
Umsatzsteuer/Gründerwerbsteuer	4																																																											
Umwandlungssteuerrecht	3																																																											
Internationales Steuerrecht	3																																																											
Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung/Organisation	6																																																											
Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	6																																																											
Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	4																																																											
Corporate Governance	2																																																											
Unternehmensbewertung	2																																																											
Volkswirtschaftslehre	5																																																											
Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht	4																																																											
Handelsrecht/internationales Kaufrecht	2																																																											
Gesellschaftsrecht/Konzernrecht	7																																																											
Corporate Governance	2																																																											
Kapitalmarktrecht	3																																																											
Umwandlungsrecht	3																																																											
Insolvenzrecht	2																																																											
Europarecht	2																																																											

### Zugangsprüfung

- 1) Inhalt: Alle Prüfungsgebiete gem. § 4 WiPrPrüfV (vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.g)
- 2) Kompetenzausprägung: Entsprechend dem Referenzrahmen (Ausbildungsphase Zugangsprüfung; vgl. Referenzrahmen, Abschnitt 4.e))
- 3) Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden), Bestehen jedes der 4 Prüfungsgebiete erforderlich, ggf. zusätzliche mündliche Prüfung

### III. Besonderer Teil – Lernziele

#### A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht

Rechnungslegung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Beurteilung, ob die Rechnungslegung (Jahres- und Konzernabschluss sowie Lage- und Konzernlagebericht) des Unternehmens in ihren wesentlichen Aussagen im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung, ob die Erfassung, die Bewertung, der Ausweis und die Angaben zu den Geschäftsvorfällen und Ereignissen im Jahresabschluss im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und den regulatorischen Anforderungen steht
- Beurteilung von Schätzungen von Zeitwerten durch das Management
- Beurteilung der Angemessenheit des Jahres- und Konzernabschlusses im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, das Unternehmensumfeld sowie im Hinblick auf die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung (z.B. Jahresabschlussanalyse)

Prüfung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Fähigkeit zur Erkennung und Beurteilung von Risiken wesentlicher Falschdarstellungen und Entwicklung einer Prüfungsstrategie
- Entwicklung von prüferischen Reaktionen auf erkannte Risiken für wesentliche Falschdarstellungen
- Beurteilung, ob die Prüfung nach Maßgabe der anzuwendenden Prüfungsstandards und der relevanten Gesetze und Vorschriften durchgeführt und dokumentiert wurde
- Entwicklung einer angemessenen Prüfungsaussage und eines aussagefähigen Prüfungsberichts und Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse der Anforderungen von sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie von anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie (Kompetenzausprägung E), insbesondere

- Beurteilung der Auswirkung der IT auf die Prüfungsstrategie
- Beurteilung der IT-Umgebung des Unternehmens zur Identifizierung von IT-Kontrollen, die für die Prüfung relevant sind.

- Beurteilung der Funktionsfähigkeit von IT-Kontrollen ggf. unter Nutzung von Datenanalysetechniken

Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen (z.B. IDW S1)

Berufsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse zur Organisation des Berufs, der Berufsaufsicht, der Berufsgrundsätze einschließlich der Grundsätze zur Unabhängigkeit für die Entwicklung der professionellen Grundeinstellung
- Fähigkeit, Prüfungsqualität unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu forcieren.
- Befähigung zu „Professional Skepticism“ und „Professional Judgment“ bei der Planung und Durchführung einer Prüfung sowie bei der abschließenden Berichterstattung und der Abfassung des Bestätigungsvermerks
- Kenntnisse und Umsetzung internationaler Anforderungen (z.B. IESBA Code of Ethics)

## **B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**

Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/Unternehmensführung und Unternehmensorganisation (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- konzeptionelle Einordnung und Bewertung wesentlicher Instrumente des Controllings bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung
- Beurteilung strategischer und operativer Methoden der Planung, Steuerung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen (z.B. im Rahmen eines Investitionscontrollings)
- Beurteilung organisatorischer Gestaltungsalternativen sowie der Verhaltensimplikationen von Anreizsystemen und Performancemessungssystemen (z.B. Vergütungsfragen)

Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Kenntnisse fortgeschrittener finanztheoretischer Methoden sowie Umsetzung und Beurteilung von Modellen der Investitions- und Finanzierungstheorie anhand konkreter Fallbeispiele unter besonderer Berücksichtigung des Kapitalmarktes

- Kenntnisse und Beurteilung von Finanzierungsformen und Finanzierungsplanung
- Fähigkeit zur Prognose und Bewertung finanzwirtschaftlicher Risiken
- Kenntnisse über Aufgaben, Funktionen und Zusammenwirken verschiedener Faktoren bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Beurteilung der Auswirkungen von Anreizen
- Beurteilung der finanziellen Unternehmenssituation auf Basis theoretischer Konzeptionen und aktueller Entwicklungen

Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung (Kompetenzausprägung F) , insbesondere

- Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf Fallbeispiele und Beurteilung der Qualität der Unternehmensberichterstattung im Einzel- und Konzernabschluss sowie im (Konzern-)Lagebericht
- vertiefte Kenntnisse der inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Corporate Governance (z.B. DCGK), Funktionen und Zusammenwirken der Unternehmensorgane sowie kapitalmarktbezogene Kommunikation, Beurteilung und Würdigung von Anreiz- und Kontrollmechanismen (z.B. monistisches vs. dualistisches System)
- Erkennen von bilanzpolitischen Gestaltungen und deren Auswirkungen auf die betriebswirtschaftliche Analyse der Unternehmen
- vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse elementarer kapitalmarktbasierter Unternehmensbewertungsmodelle und berufsständischer Regelungen
- Fähigkeit zur Beurteilung, ob bei Wertermittlungen angemessene Unternehmensbewertungsmodelle eingesetzt werden (z.B. Beteiligungsbewertung).

Volkswirtschaftslehre (Kompetenzausprägung D) , insbesondere

- Kenntnisse mikro- und makroökonomischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse mikro- und makroökonomischer Problemstellungen
- Kenntnisse geld- und fiskalpolitischer Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse geld- und fiskalpolitischer Problemstellungen (z.B. Niedrigzinspolitik und Bilanzierung)
- Kenntnisse finanzwissenschaftlicher Konzepte sowie die Fähigkeit zur Analyse finanzwissenschaftlicher Problemstellungen

- Anwendung der theoretischen Modelle auf die Unternehmenspraxis und Analyse aktueller gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen anhand der theoretischen Konzepte sowie die Darstellung konkreter Folgewirkungen von politischen Entscheidungen

### **C. Wirtschaftsrecht**

Bürgerliches Recht/Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht (Kompetenzausprägungen F/F/D), insbesondere

- Kenntnisse des Rechts der vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse sowie des Sachenrechts und Erbrechts, insbesondere Privatautonomie/Vertragsfreiheit, Rechtsgeschäftslehre, Vertretung und Vollmacht, Rechenschaft (Bilanzrecht), Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kauf- und Werkverträge, Darlehen, Miete, Leasing und Factoring, Zahlungssicherung (Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen), Forderungsabtretung, Geschäftsbesorgung, Delikts-, Gefährdungs- und Produkthaftung, Eigentumserwerb von Mobilien und Immobilien, Kreditsicherungsrecht (Pfandrechte an Mobilien und Rechten, Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypothek, Grund- und Rentenschuld, Sicherungsabtretung und -übereignung, Eigentumsvorbehalt), Erbbaurecht, Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung
- Kenntnisse des Arbeitsvertragsrechts einschließlich des Kündigungsrechts und des Sozialversicherungsrechts
- Kenntnisse des EGBGB sowie der EG-VO Rom I und Rom II

Handelsrecht/internationales Kaufrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Handelsrechts, insbesondere Handels- und Unternehmensregister, Unternehmensfortführung, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsbrauch, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Kontokorrent, Kommissionsgeschäft
- Kenntnisse des Internationalen Warenkaufs (CISG)

Gesellschafts- und Konzernrecht/Corporate Governance/Kapitalmarktrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG, Partnerschaftsgesellschaft, stille Gesellschaft): insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Gesellschafterwechsel, Gesellschafterhaftung, Geschäftsführung und Vertretung, Rechnungslegung, Liquidation

- vertiefte Kenntnisse des Rechts der Kapitalgesellschaften: GmbH: insbesondere Gründung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter: Rechte und Pflichten, Versammlung, Wechsel, Haftung, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Geschäftsführer: Rechte, Pflichten, Weisungsgebundenheit, Haftung, Aktiengesellschaft: Gründung, Nachgründung, Satzung, Rechte und Pflichten des Aktionärs, Kapitalaufbringung und -erhaltung, Organe: Pflichten, Rechte, Kompetenzen und Organisation von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, Business Judgment Rule, Ausschluss von Minderheitsaktionären, Rechnungslegung und Publizität, KGaA: insbesondere rechtliche Besonderheiten, Genossenschaft: insbesondere rechtliche Besonderheiten, SE: insbesondere Gründungsvoraussetzungen, monistisches und dualistisches System
- vertiefte Kenntnisse des Rechts der verbundenen Unternehmen, insbesondere §§ 15 ff. AktG; Vertragskonzern: Unternehmensverträge: Arten, rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Gläubiger- und Aktionärsschutz, Aufhebung; faktischer Konzern: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Verantwortlichkeit und Schadensersatzansprüche; GmbH-Konzern, Konzernrechnungslegung
- vertiefte Kenntnisse der Corporate Governance, insbesondere Pflichten nach §§ 90 und 91 AktG, DCGK, Entschlüsselerklärung gemäß § 161 AktG, Haftung und Sanktionen, Compliance
- Kenntnisse des Kapitalmarktrechts, insbesondere Wertpapierhandelsrecht, Wertpapierübernahmerecht, Börsenrecht, Delisting, Squeeze-out, Spruchverfahren, Prospektrecht, Internationale Rechnungslegung; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

#### Umwandlungsrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungsrechts, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel: rechtliche Voraussetzungen und Folgen, Prüfungen, Bewertung von Unternehmen

#### Insolvenzrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse des Insolvenzrechts, insbesondere Insolvenzprinzipien, Insolvenzgründe, Insolvenzverschleppung, Verfahrensbeteiligte, Insolvenzplan, Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, Aussonderungs- und Absonderungsrechte, Bewertung bei Sanierung, Restrukturierung (Reorganisation), Insolvenz im Konzern

#### Europarecht (Kompetenzausprägung D), insbesondere

- Kenntnisse des Europarechts, insbesondere EUV und AEUV: Grundfreiheiten, Organe, Primär- und Sekundärrecht: Verordnungen und Richtlinien, Rechtsetzung, EU-

Gerichtbarkeit, Rechtsschutz, Finanzmarktregulierung im Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Handels- und Investitionsschutzabkommen

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im rechtswissenschaftlichen Schrifttum voraus.

#### **D. Steuerrecht**

Abgabenordnung und Nebengesetze/Finanzgerichtsordnung (Kompetenzausprägung F), insbesondere

- Kenntnisse über Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der für Abgabensachen zuständigen Behörden und Gerichte
- vertiefte Kenntnisse des Steuerschuld- und -verfahrensrechts (insbesondere allgemeine Verfahrensregeln, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, Außenprüfung, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung, Vorbehaltsfestsetzungen, Steueranmeldungen, vorläufige und ausgesetzte Steuerfestsetzungen, Feststellungsbescheide, Festsetzungsverjährung, Zahlungsverjährung, Berichtigung und Änderung von Bescheiden, Haftung, Rechtsbehelfsverfahren, Vollstreckung, Klagen und Rechtsmittel im Steuerprozess, vorläufiger Rechtsschutz, Rechtsschutz im Recht der EU, Grundzüge des Straf- und Bußgeldverfahrens)

Recht der Steuerarten (Kompetenzausprägung F),

- vertiefte Kenntnisse der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer, einschließlich des Bilanzsteuerrechts
- vertiefte Kenntnisse des Bewertungsgesetzes, der Erbschaftsteuer und Grundsteuer
- vertiefte Kenntnisse der Umsatzsteuer, Kenntnisse der Grunderwerbsteuer
- vertiefte Kenntnisse des Umwandlungssteuerrechts

insbesondere Kenntnisse über Steuerpflicht, Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (z.B. Einkunfts- und Umsatzermittlung, Einkunftsabgrenzung, steuerliche Options- und Wahlrechte), Freibeträge, Tarife, Steuersätze, besondere Erhebungs- und Verfahrensarten, Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen, Rechtsformwahl und Finanzierung von Unternehmen, Steuern im Konzern (Organschaft, steuerliche Auswirkungen von Unternehmensverträgen), Unternehmenskauf und -verkauf, Unternehmensnachfolge.

Internationales Steuerrecht (Kompetenzausprägung F), insbesondere Kenntnisse über

- unbeschränkte, beschränkte, erweitert beschränkte Steuerpflicht
- innerstaatliche Maßnahmen zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit
- Einkunfts- und Vermögensabgrenzung international verbundener Unternehmen
- das Außensteuergesetz
- verfahrensrechtliche Fragen bei Auslandssachverhalten

„Vertiefte Kenntnisse“ setzen über das Gesetzesrecht hinaus die Kenntnis der – vor allem höchst-richterlichen – Rechtsprechung und des Meinungsstandes im steuerlichen Schrifttum voraus.

## **Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher**

Die Dokumentation soll den Studierenden, den Gutachtern in Akkreditierungs- und in Feststellungsverfahren sowie der Prüfungsstelle zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen im Sinne funktionsbezogener Kompetenzen entsprechend den Abstufungen nach Nr. 4 d) und die Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Dokumentation sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht oder Wahlpflicht)
- Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Inhalte (einschließlich zeitlicher Gewichtung und Kreditpunkte)
- Kompetenzausprägung:
  - Teilnahmevoraussetzung: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
  - Lernziel: (Kompetenzstufe gemäß Nr. 4.d))
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte
- die möglichen Lehr- und Lernformen
- Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Studiennachweise
- Modulprüfung (Art, Form, Dauer und ggf. Inhalt)
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- Dozenten und deren fachinhaltliche Zuordnung
- zeitliche Einordnung der Module
- Bildung der Modulnote
- Lernmaterialien

- aktuelle Literaturangaben
- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester)

### **Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO**

Für das Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen der einzelnen Teilnehmenden gilt Folgendes:

Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV).

Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines Studiengangs werden gemäß § 7 Abs. 1 WPAnrV auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Für **§ 9 WPAnrV in der bis zum 17. Juni 2009** geltenden Fassung gilt: Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.

**Anlage 2** zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modulbezeichnung (ECTS)	Lehrveranstaltungen (ECTS)	Prüfungsform	Prüfung im Fachsemester (FS)
<b>Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
Controlling und Corporate Governance (8)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unernehmensführung und Controlling</i> (6)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Corporate Governance: ökonomische Perspektive</i> (2)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 180 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. FS</li> <li>2. 4. FS</li> </ol>
Investition und Finanzierung (8)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Investitionsrechnung und Grundlagen der Unternehmensbewertung</i> (4,5)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unternehmensfinanzierung</i> (3,5)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 180 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. FS</li> <li>2. 4. FS</li> </ol>
Methodische Probleme und Forschungsmethoden im Rechnungswesen (4)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Methodische Probleme der externen Rechnungslegung</i> (2)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Forschungsmethoden im Rechnungswesen</i> (2)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 90 Minuten (60 %)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2. FS</li> <li>2. 4. FS</li> </ol>
Volkswirtschaftslehre (5)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung <i>Volkswirtschaftstheorie und –politik</i> (3,5)</li> <li>2. Vorlesung <i>Finanzwissenschaft</i> (1,5)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 90 Minuten (60 %)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3. FS</li> <li>2. 4. FS</li> </ol>
<b>Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht</b>			
Bürgerliches Recht und Handelsrecht (6)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht</i> (3,5)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Handelsrecht</i> (1)</li> <li>3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Internationales Privat- und Kaufrecht</i> (1,5)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 120 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. FS</li> <li>2. 5. FS</li> </ol>
Gesellschaftsrecht und Corporate Governance (7)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Gesellschaftsrecht 1: Personengesellschaften</i> (1,5)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Gesellschaftsrecht 2: Kapitalgesellschaften</i> (3,5)</li> <li>3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Corporate Governance: juristische Perspektive</i> (2)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 120 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2. FS</li> <li>2. 5. FS</li> </ol>

Konzernrecht und Umwandlungsrecht (5)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Konzernrecht</i> (2)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Umwandlungsrecht</i> (3)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 120 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3. FS</li> <li>2. 5. FS</li> </ol>
Insolvenz-, Kapitalmarkt- und Europarecht (7)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Insolvenzrecht</i> (2)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Kapitalmarktrecht</i> (3)</li> <li>3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Europarecht</i> (2)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur 120 Minuten (60%)</li> <li>2. Mündliche Prüfung 20 Minuten zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 4. FS</li> <li>2. 5. FS</li> </ol>
<b>Prüfungsgebiet Steuerrecht</b>			
Allgemeines Steuerrecht (4)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Steuerschuldrecht</i> (3)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Rechtsschutz und Steuerstrafrecht</i> (1)</li> </ol>	Klausur 90 Minuten	3. FS
Ertragsteuern (8)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einkommensteuer</i> (2)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer</i> (2)</li> <li>3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Bilanzsteuerrecht</i> (4)</li> </ol>	Klausur 180 Minuten	4. FS
Verkehrssteuern (7)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Verkehrssteuern 1</i> (4)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Verkehrssteuern 2</i> (3)</li> </ol>	Klausur 120 Minuten	5. FS
Umwandlungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht (6)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Umwandlungssteuerrecht</i> (3)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Internationales Steuerrecht</i> (3)</li> </ol>	Klausur 120 Minuten	6. FS
<b>Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
Einzelabschluss nach HGB und IFRS (5)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einzelabschluss nach HGB und IFRS 1</i> (3)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einzelabschluss nach HGB und IFRS 2</i> (2)</li> </ol>	Klausur 120 Minuten	2. FS
Konzernabschluss und Unternehmensbewertung (5)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Konzernabschluss nach HGB und IFRS</i> (3)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unternehmensbewertung</i> (2)</li> </ol>	Klausur 120 Minuten	3. FS
Prüfung (7)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Prüfung der Rechnungslegung</i> (3,5)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>IT-Prüfung, Sonderprüfungen und sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen</i> (3,5)</li> </ol>	Klausur 120 Minuten	5. FS
Berufsrecht und Anwendungen zur Rechnungslegung und Prüfung (8)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Berufsrecht</i> (2)</li> <li>2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Fälle zur Rechnungslegung und Prüfung</i> (3)</li> <li>3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung</i> (3)</li> </ol>	Klausur 180 Minuten	7. FS

<b>Seminararbeit</b>		
Seminararbeit (5)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erstellung der Seminararbeit von ca. 15 Seiten (60%)</li><li>2. Präsentation der Seminararbeit von ca. 30 Minuten (40%)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. 3. FS</li><li>2. 4. FS</li></ol>